

Nachtrag II zum Reglement für die Technischen Betriebe Wil

vom 21. September 2023

Das Stadtparlament Wil erlässt in Anwendung von Art. 3 ff. und 125 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016² als Nachtrag II zum Reglement für die Technischen Betriebe Wil

- I. Das Reglement für die Technischen Betriebe Wil vom 24. September 2020 wird wie folgt geändert:

4. Finanzierung

Bemessung der Gebühren

Art. 19

¹ Die durch die TBW erhobenen Gebühren sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten der jeweiligen Versorgung, einschliesslich der betriebsnotwendigen Reservebildung und einer Zuweisung an den allgemeinen Haushalt decken, soweit die Deckung nicht durch vertragliche Entgelte erfolgt.

² unverändert

Zuweisung an den allg. Haushalt

Art. 21

a) Grundsatz

¹ Nach Vornahme der Abschreibungen und der Bildung betriebsnotwendiger Reserven, wird der verbleibende Reingewinn dem allgemeinen Haushalt zugewiesen.

² Die Bildung der betriebsnotwendigen Reserven ist abhängig vom Anlagendeckungsgrad der einzelnen Sparten. Als Sparten werden je separat betrachtet: Elektrizität, Wasser, Wärme (Gas und Fernwärme) sowie Kommunikation.

³ Aus der Sparte Wasser erfolgt keine Zuweisung an den allgemeinen Haushalt.

¹ GG: sGS 151.2

² sRS 111.1

b) Berechnung der Reservenbildung

¹ Der Stadtrat legt innerhalb der nachstehenden Bandbreiten das Mass der betriebsnotwendigen Reservebildung jeweils am Ende einer Legislaturperiode pro Sparte festgelegt:

Anlagendeckungsgrad	Reservenbildung in % des Ertragsüberschusses nach Abschreibungen
> 100%	0%
80-100%	0-10%
60-80%	10-20%
40-60%	20-40%
< 40%	40-60%

² In der Jahresrechnung wird die Reservenbildung gemäss den festgelegten Sätzen pro Sparte in Abhängigkeit vom jeweiligen Anlagendeckungsgrad für jedes Kalenderjahr innerhalb einer Legislaturperiode jeweils neu vorgenommen.

³ Der danach verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen.

Nutzung des öffentlichen Grundes Art. 22
ersatzlos aufgehoben

Spezialfinanzierung "öffentliche Beleuchtung" Art. 22a
a)

¹ Für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung wird von der Stadt die Spezialfinanzierung «Öffentliche Beleuchtung» geführt.

² Die Einnahmen und Ausgaben dieser Spezialfinanzierung sind zweckgebunden für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung auf Stadtgebiet zu verwenden.

³ Beiträge Dritter an die Kosten der Strassenbeleuchtung werden der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

b)

¹ Die Spezialfinanzierung wird durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes innerhalb des Stadtgebietes alimentiert.

² Der Zuschlag beträgt mindestens 0.3 Rp./kWh und höchstens 0.8 Rp./kWh. Der Stadtrat setzt die Höhe in diesem Rahmen jährlich fest.

³ Diese Abgabe ist von allen Versorgern auf Stadtgebiet zu erbringen

II. Dieser Reglementsnachtrag untersteht dem fakultativen Referendum³.

III. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn⁴.

Stadt Wil

XXX
Parlamentspräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin

³ Die Referendumsfrist ist am 2024 unbenutzt abgelaufen

⁴ In Kraft ab 1. Januar 2025